

hängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung des Apothekerberufes ruht oder er auf die Ausübung des Apothekerberufes verzichtet hat.“

Hinweis: Vgl. §19 Abs. 2 der Approbationsordnung vom 13.1. 1977 als Apotheker (GBl. I Nr. 5 S. 34).

3.

§ 20 der *Approbationsordnung der Zahnärzte vom 2. März 1949 (ZVOBl. Nr. 18 S. 139)* erhält folgende Fassung:

»§20

(1) Wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne als Arzt oder Zahnarzt approbiert oder gemäß § 18 zur Ausübung der Zahnheilkunde befugt zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Arzt oder Zahnarzt bestraft, der die Zahnheilkunde ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde ruht oder er auf die Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde verzichtet hat.“

Hinweis: Vgl. §18 Abs.2 der Approbationsordnung vom 13.1. 1977 für Zahnärzte (GBl. I Nr. 5 S. 34).

1950

4.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 18 Abs. 2 des Giftgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103).

5.

a) §57 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) erhält folgende Fassung:

„§57¹

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 eine Erfindung benutzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Abates für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) § 58 wird gegenstandslos.

1953

6.

§6 der Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 522; Ber. Nr. 52 S. 576) erhält folgende Fassung:

*§6

Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich ein Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokumente und Materialien oder Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung ohne Genehmigung (§ 3) ausführt, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.“

7.

a) § 31 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. Nr. 125 S. 1175) erhält folgende Fassung:

*§ 31

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) die Jagd in verbotener Weise (III. Abschnitt) ausübt

b) als Inhaber einer Jagderlaubnis in einem anderen als dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet ohne Zustimmung der zuständigen unteren Jagdbehörde die Jagd ausübt

c) in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet die Jagd ausübt, ohne den zuständigen Jagdleiter davon zu verständigen

d) die Jagd ausübt, ohne eine Jagderlaubnis bei sich zu führen oder auf Verlangen die Jagderlaubnis nicht vorzeigt